

4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

- Nächtllicher Betrieb der WEA 01 im leistungsreduzierten Schall-Modus 18 und WEA 02 – WEA 05 im Modus 11, sowie nachträgliche Reduzierung der bestehenden WEA V05 (siehe 4.6 und 4.6.2)
- Installation eines Schattenabschaltmoduls (siehe 4.7 und 4.7.1)

RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH
c/o RWE Renewables GmbH | Lister Straße 10 | 30163 Hannover
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Onshore Development Germany

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht	
Unsere Zeichen	BD/RB
Name	Daniel Borrmann
Telefon	+49 511 28832 16
Telefax	+49 511 28832 90
Mobil	+49 152 59602282
E-Mail	daniel.borrmann@rwe.com

9. September 2020

**Neubau eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen
(5 x Nordex N149 mit 5,7 MW Leistung und 164 m Nabenhöhe)
nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
Erklärung zur optisch bedrängenden Wirkung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die optische Bedrängung von Windenergieanlagen nehmen wir Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des VGH München vom 01.12.2014, im Detail auf folgende Auszüge:

„Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe und halber Rotorradius) wird im zu prüfenden Einzelfall regelmäßig das Ergebnis gefunden werden, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.“

„Das Verwaltungsgericht hat sich jener Rechtsprechung angeschlossen, wonach eine Wohnnutzung durch ihre Verwirklichung im Außenbereich ihren Anspruch auf Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zwar nicht verliert, dieser aber sich dadurch vermindert, dass den Bewohnern eher Maßnahmen zumutbar sind, um den Wirkungen von den im Außenbereich typischerweise zugewiesenen und deswegen dort planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben auszuweichen oder sich vor ihnen zu schützen. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung dort privilegierter Windkraftanlagen und deren optischen Auswirkungen rechnen (...).“

Bezugnehmend auf unser geplantes Vorhaben beträgt der Minimalabstand zwischen den geplanten Windenergieanlagen (Gesamthöhe: 238,9 m) und der nächsten Wohnbebauung mindestens 1000 m (s. anliegenden Lageplan). Das Kriterium für eine optisch bedrängende Wirkung ist damit mit Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des VGH München nicht gegeben.

Freundliche Grüße

Hannover, den 23. Sep. 2020

**RWE Brise
Windparkbetriebsgesellschaft mbH**


Jens Edler-Krupp


Sven Dippel

**RWE Brise
Windparkbetriebsges. mbH**

Lister Straße 10
30163 Hannover

T +49 511 28832 0
I www.rwe.com

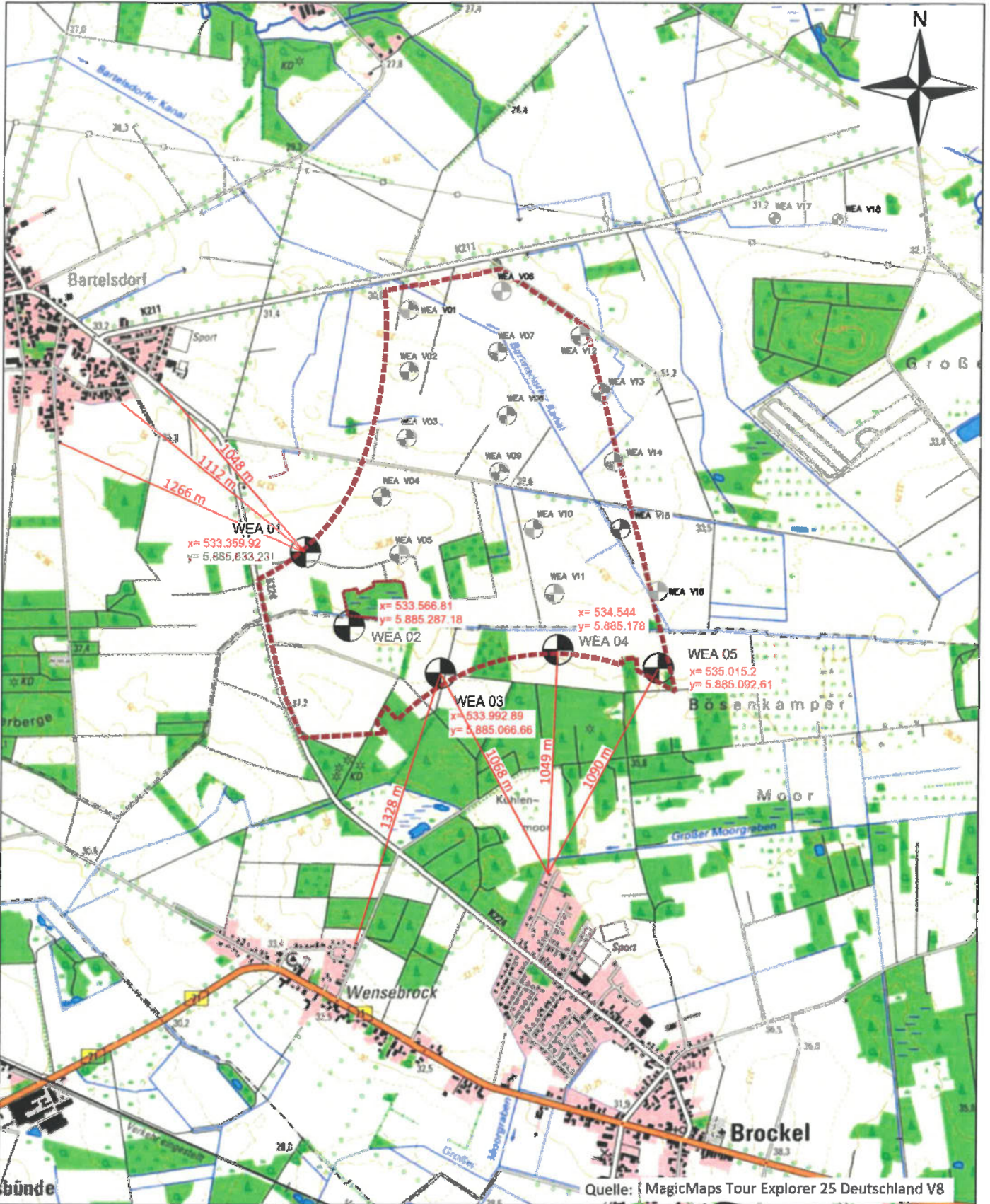
Geschäftsführer:
Jens-Dirk Edler-Krupp
Sven Dippel
Dr. Thomas Mogg
Bengt-Olof Wickborn

Sitz der Gesellschaft:
Hannover
Eingetragen beim
Amtsgericht Hannover
Handelsregister-Nr.
HRB 61696

Bankverbindung:
Commerzbank AG
Brunsbüttel
IBAN: DE28 2184 1328
0382 5197 00

BIC (SWIFT Code):
COBADEFFXX

Steuernummer:
112/5717/3774
USt-IdNr.: DE 227 580 679



Hannover 15.07.20
 Ort, Datum

INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN
 Dipl.-Ing. (FH)
 BORIS OSSADNIK
 45720

Stempel / Unterschrift

--- RROP Rotenburg (Wümme) 2020
 Vorranggebiet für Windenergienutzung
 "Bartelsdorf/Brockel"

☐ Standorte WEA
 N-149/5.X Delta 4000 TCS 164

☐ Standorte WEA Bestand

Koordinaten UTM/ETRS89 - Zone 32

Optische bedrängende Wirkung

WP Bartelsdorf 2
 5 Windenergieanlagen
 Nordex N149/5.X Delta 4000 TCS 164

Maßstab: 1: 25.000	Gez.: CR / BD
Datum: 03.07.2020	Bearbeiter: D. Borrmann